



Presseinformation

zur 12. Sitzung des Kreistages
am 03.07.2017

TOP 8

Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth

Sachverhalt:

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 30.04.1979 wurde dem Landkreis die Errichtung und der Betrieb der Deponie Rangau bei Leichendorf genehmigt.

Ende der 1980er Jahre waren schon 2/3 der Deponie annähernd bis zur genehmigten Auffüllhöhe verfüllt. Um auch weiterhin und über noch viele Jahre hinweg Entsorgungssicherheit zu haben, hat der Landkreis eine Überhöhung der Erdablagerung auf der östlichen Teilfläche beantragt und diese auch genehmigt bekommen.

Entsprechend den in den vergangenen Jahren angelieferten Mengen hätte dieser Teilbereich noch eine Verfüllkapazität bis mindestens 2020 haben sollen. Durch die rege Bautätigkeit in den letzten Jahren und hier insbesondere in 2016 (mit 41.000 t fast eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr und eine Vervierfachung gegenüber 2006) haben sich die angelieferten Mengen enorm gesteigert, so dass auch die nunmehr genehmigte Auffüllhöhe erreicht ist. Mit dem staatlichen Landratsamt als jetzt zuständige Genehmigungsbehörde wurde deshalb eine weitere Erhöhung dieses Deponieteils besprochen und ein entsprechend abgestimmter Antrag gestellt.

Recherchen über die überdimensionale Zunahme der Erdanlieferungen auf unsere Deponie haben ergeben, dass dies insbesondere eine Preisfrage ist. Der Landkreis Fürth liegt mit einer Gebühr von 7,50 €/t weit unterhalb der Preise, die die angrenzenden Körperschaften verlangen. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erhebt für solche Ablagerungen 15,00 €/t; der Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 16,70 €/t. Der Landkreis Nürnberger Land berechnet gar 304,00 €/t. Eine Nachfrage beim dortigen Amt ergab, dass Erdablagerungen in größeren Mengen auf der Landkreisdeponie nicht gewollt sind. Bei größeren Mengen (z.B. Baustellenaushub) wird grundsätzlich auf die Verwertungsschiene bei privat geführten Anlagen verwiesen. Der Landkreis NEA baut derzeit eine neue Deponie der Klasse DK 0 (Erde/Bauschutt). Die Standortsuche war wegen Protesten aus der Bevölkerung mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Aufgrund des äußerst niedrigen Preises im Landkreis Fürth besteht bei den potentiellen Anlieferern kein Interesse, das Material in die Verwertung zu geben, da offensichtlich eine Deponierung wesentlich billiger ist. Diese Handlungsweise ist kontraproduktiv zu den Festlegungen in § 14 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Hiernach soll bis zum Jahr 2020 für nichtgefährliche Bau- und Abbruch eine Recycling- und Wiederverwertungsquote von 70 Gewichtsprozenten erreicht werden.

Selbstverständlich sind wir bestrebt, nur Erdaushub aus dem Landkreis Fürth anzunehmen. Hier muss aber auf die Angaben des Anlieferers vertraut werden. Die exorbitanten Steigerungen gerade in den letzten zwei Jahren lassen befürchten, dass doch nicht unerhebliche Mengen von

außerhalb des Landkreises angeliefert wurden.

Durch die angelieferten Mengen hat sich auch die Ablagerungszeit für den östlichen Deponieabschnitt (auch nach abermaliger Überhöhung) verkürzt. Aktuell muss spätestens in 1 – 2 Jahren mit der Verfüllung des westlichen Deponiebereichs begonnen werden. Dies hat auch zur Folge, dass dann den Pächtern dieser Flächen gekündigt werden muss. Gelingt es nicht, die Mengen der Anlieferungen zeitnah einzudämmen, wird die angestrebte Verfüllzeit für diesen Abschnitt nicht die angestrebten 10 Jahre erreichen und der Landkreis muss sich auf die (fast unmögliche) Suche nach einer geeigneten Deponie machen.

Wie bereits ausgeführt, ist das „Manko“ der Deponie, dass die Ablagerungsgebühr viel zu niedrig ist. Um zum Einen den Verwertungsgedanken in der Vordergrund zu stellen, zum Anderen damit auch die Laufzeit der Deponie zu steuern (verlängern) und damit eine Entsorgungssicherheit für möglichst viele Jahre sicherzustellen, kommt nach Auffassung der Verwaltung nur eine Anhebung der Ablagerungsgebühr in Frage. Im Vergleich mit den umliegenden Körperschaften ist eine Anhebung auf 18,00 €/t angemessen. Der Anreiz zur Deponierung würde damit erheblich gesenkt und die Suche nach Verwertungsmöglichkeiten gehoben.

Unter Würdigung der vorstehenden Ausführungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, § 8 Abs. 3 Abfallgebührensatzung zu ändern und die Gebühr für die Ablagerung von reiner Erde ab dem 01. August 2017 auf 18,00 €/t anzuheben.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.06.2017 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007 in Form der 5. Änderung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007 in Form der 5. Änderung.